



Helen Gosteli
Geschäftsführerin
Nationale Plattform Naturgefahren
PLANAT
c/o Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen

Martin Neukom
Oscar Köllner
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Bern, 18. März 2024

Neuerlass Wasserverordnung Kanton Zürich; Stellungnahme Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT

Sehr geehrter Herr Neukom, sehr geehrter Herr Köllner

Besten Dank für die Einladung zur Teilnahme an der Vernehmlassung zum Neuerlass der Wasserverordnung Kanton Zürich.

Der Bundesrat gibt PLANAT u.a. dem Auftrag, den Paradigmenwechsel von der Gefahrenabwehr zur Risikokultur zu fördern. So hat PLANAT mit ihren Publikationen «Sicherheitsniveau für Naturgefahren» 2013 resp. 2015 Schutzziele neu als Überprüfungskriterien für die jeweiligen Verantwortungsträgerinnen und -träger positioniert. Überprüfungskriterien sind gemäss PLANAT als Einstiegsgrössen in den Optimierungsprozess hin zur angemessenen Sicherheit zu verstehen.

In der vorliegenden Verordnung finden wir wichtige Schritte dieses Paradigmenwechsels umgesetzt:

- Schutzziele werden als Überprüfungskriterium in der Wasserbau-Schutzzielmatrix abgebildet. Die Forderung nach einer optimalen Massnahmenkombination und die Vorgabe fester Werte widersprechen sich. Deshalb erachtet PLANAT die Vorgabe von HQ100 als nicht integral.
- Die Wasserbau-Schutzzielmatrix lässt Spielraum für eine risikoorientierte Massnahmenplanung.
- Die Wasserbau-Schutzzielmatrix fördert die integrale Massnahmenplanung innerhalb des Wasserbaus, aber auch mit Akteurinnen und Akteuren ausserhalb des Wasserbaus.
- Risiken werden mit dieser Verordnung insgesamt effektiver und effizienter gesteuert.

Änderungsantrag (vgl. S.3 unten in der Tabelle):

Der Begriff 'Schutzziel' wird in der vorliegenden Verordnung auch als konkretes Ziel einer Massnahme verwendet. PLANAT verwendet dafür im *Sicherheitsniveau für Naturgefahren* 2013 (S. 13) den Begriff 'Massnahmenziele'.

Für die Erarbeitung der konkreten Massnahmenziele (im Rahmen der optimalen Massnahmenkombination) ist die neue Wasserbau-Schutzzielmatrix eine Orientierungshilfe. Sie zeigt einerseits die generellen Schutzziele, welche der Wasserbau grundsätzlich verfolgt, und andererseits die Bandbreite für die Abstimmungsprozesse mit den anderen Akteurinnen und Akteuren. Der Risikodialog ergibt im konkreten Fall, welche Risiken tragbar bzw. akzeptierbar sind und welchen Risiken mit einer optimalen Massnahmenkombination begegnet werden kann.

Gerne stehe ich für Rückfragen zur Verfügung:

helen.gosteli@bafu.admin.ch
Tel. +41 (0)58 464 17 81

Besten Dank und freundliche Grüsse
Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT, für die Präsidentin Dörte Aller



Helen Gosteli
Geschäftsführerin PLANAT



1 Antrag PLANAT zum Vorentwurf Wasserverordnung

Antragsnr.	Buchstabe	Artikel	Verordnungstext	Änderungsantrag
4	B	26 ⁴	<p>B. Planerische Massnahmen</p> <p>Hochwasserschutzziele</p> <p>§26⁴ Die Schutzziele richten sich nach Anhang 2. Sie können im Rahmen der Projektfestsetzung gemäss §29 WsG für bestimmte Flächen oder Schutzmassnahmen</p> <p>a. erhöht werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders hoch ist,</p> <p>b. gesenkt werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders tief ist.</p>	<p>§26⁴ Die Schutzziele richten sich nach Anhang 2. Die konkreten Massnahmenziele können im Rahmen der Projektfestsetzung gemäss §29 WsG für bestimmte Flächen oder Schutzmassnahmen</p> <p>a. erhöht werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders hoch ist oder die verbleibenden Risiken nicht akzeptiert werden können,</p> <p>b. gesenkt werden, wenn der Schadenerwartungswert besonders tief ist oder die verbleibenden Risiken akzeptierbar sind.</p>